

Hygienekonzept Trainings-/ Spielbetrieb des Sportverein Jechtingen e.V.

Stand: 13.06.2021

Grundlage

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat eine neue Fassung der CoronaVO beschlossen, die zum 07.06.2021 in Kraft getreten ist. Kultus- und Sozialministerium haben außerdem am 06.06.2021 eine neue CoronaVO Sportnotverkündet. Diese Verordnungen legen die Regeln für die Ausübung von Trainings- und Spielbetrieb im Amateuerfußball fest. Grundlegend ist der „Stufenplan“ nach §21 CoronaVO:

- Bei einer Inzidenz von über 100 greift die Bundesnotbremse. Für unter 14-Jährige ist ein kontaktloses Training in Gruppen mit bis zu fünf Personen erlaubt. Während für die Spieler:innen hier keine Testpflicht besteht, müssen Trainer:innen einen negativen Test vorweisen. Für alle Personen ab dem 14. Geburtstag sind die Sportstätten geschlossen.
- Öffnungsstufe 1 (7-Tage-Inzidenz liegt 5 Werktage in Folge unter 100): Das Fußballtraining ist in Gruppen mit bis zu 20 Personen plus Trainer:innen erlaubt. Alle Personen unterliegen der Testpflicht. Spiele sind mit bis zu 20 Sportlern und 100 Zuschauer:innen im Freien erlaubt.
- Öffnungsstufe 2 (14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weist die 7-Tage-Inzidenz eine sinkende Tendenz auf): Die Gruppengröße erweitert sich auf eine Person pro 20m²; weiterhin besteht Testpflicht für alle Personen; Spiele sind ohne Teilnehmerbegrenzung und mit bis zu 250 Zuschauer:innen im Freien möglich.
- Öffnungsstufe 3 (7-Tage-Inzidenz liegt 5 Tage in Folge unter 50 oder weist 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 eine sinkende Tendenz auf): Die maximal zulässige Zuschauerzahl im Freien erhöht sich auf 500 Personen.
- Inzidenz unter 35(unabhängig von den Öffnungsschritten): Die Testpflicht entfällt; die maximal zulässige Zuschauerzahl im Freien erhöht sich auf 750 Personen.
- Organisierter Vereinssport darf auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien mit Gruppen von bis zu 20 Personen stattfinden. So dürfen etwa Vereinsmannschaften beispielsweise im Wald joggen.

Es gilt jeweils die Inzidenz/Öffnungsstufe der Spielstätte.

Wichtig: In allen Fällen sind zwingend die jeweiligen Regelungen der lokalen Behörden (Landkreise, Kommunen) zu beachten, diese können von den o.g. Vorgaben abweichen.

Allgemeine Vorgaben

Behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. **Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune (Gemeinde Sasbach) behördlich gestattet ist.**

Schutz- und Hygieneanforderungen

- Abstandspflicht (1,5 Meter) für alle Beteiligten auf dem Sportgelände; Ausnahmen sind Personen des gleichen Haushaltes und Beteiligten auf dem Spielfeld; *Hinweis: die allgemeine Kontaktbeschränkung gilt hier nicht, da es sich um Veranstaltungen handelt*
- Regelung von Personenströmen und Warteschlangen
- regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen (u.a. Sportheim, Kabinen, Duschen)
- regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel vor und direkt nach der Trainingseinheit. Empfehlung: Schuhputz-Becken nutzen

Kontaktdatenerfassung

- Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden (Spieler:innen, Trainer:innen, SR, Zuschauer:innen, an der Organisation Beteiligte): Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer
- Die Erhebung kann unter Einhaltung des Datenschutzes manuell (z.B. Einzelformulare auf Papier, **Listen sind nicht datenschutzkonform**) oder elektronisch per App erfolgen;
- mögliche technische Anwendungen sind:
 - Corona-Warn-App
 - FUSSBALL.DE Fancard-App
 - Luca App
- nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Liste mit den Namen ausreichend, sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Der Zutritt zum Sportgelände muss untersagt werden:

- bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
- bei Symptomen wie Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot; *Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden*
- bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts (z.B. Abstand, Maske, Testung)

Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung

- in den Öffnungsschritten 1-3 ist für den Zutritt (Zuschauer:innen) oder die Teilnahme (Spieler:innen, Trainer:innen, Schiedsrichter:innen etc.) die Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises oder ein negativer Test erforderlich für alle Personen ab 6 Jahren
- gültig sind Test-Bescheinigungen:
 - von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
 - von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
 - von Schulen (max. 60 Stunden alt); Hinweis: Schulen sind zur Bescheinigung einer Testung in der Schule auf Wunsch verpflichtet
 - über eine vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten Person* durchgeführte Laien-Selbsttestung
- Nicht gültig sind Bescheinigungen von Eltern, etwa für die Grundschule ausgestellt
- Nachweise müssen nur eingesehen und nicht aufbewahrt werden
- Liegt die 7-Tage-Inzidenz fünf Werktag in Folge unter 35 entfällt die Test- bzw. Nachweispflicht für alle Beteiligten

Zusätzliche Regelungen

- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Verwendete Trainingsleibchen sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen.
- Abstand von mindestens 1,5 Metern auch bei Ansprachen im Freien. Bei nicht vermeidbaren Ansprachen in geschlossenen Räumen zusätzliches Tragen von Mund-Nase-Schutz erforderlich.

Organisatorische Maßnahmen

Kommunikation

- Hygienebeauftragte **Markus Gaß** und **Johannes Amann**. Bei Fragen kann sich jederzeit an die Hygienebeauftragten gewandt werden
- Alle Trainer:innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter:innen werden in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb und die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainingsbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen aktiv über die Hygieneregeln informiert werden.
- Alle weiteren Personen, welche sich auf der Sportstätte aufhalten, müssen über die Hygieneregeln informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich des Sportgeländes.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. sind diese der Sportstätte zu verweisen. Siehe Punkt Zutritts- und Teilnahmeverbot.
- Das Hygienekonzept wird per E-Mail durch den Hygienebeauftragten an alle Vereinsmitglieder:innen, Trainer:innen und Eltern geschickt.

Zonen des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt (siehe Anhang).

Zone 1: Spielfeld

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen: Spieler:innen, Trainer:innen, Funktionsteams, Schiedsrichter:innen, Hygienebeauftragter, Sanitäts- und Ordnungsdienst, Medienvertreter:innen*
 - **Sofern Medienvertreter:innen im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.*
- Beim Betreten des Spielfeldes sind die Wegführungsmarkierungen zu beachten.

Zone 2: Umkleidebereich

- In Zone 2 haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt: Spieler:innen, Trainer:innen, Funktionsteams, Hygienebeauftragter, Schiedsrichter:innen
- Sicherheitsabstand muss immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (Ausnahme unter der Dusche)
- Hinweis: es herrscht erhöhtes Quarantäne-Risiko bei Nutzung der Innenräume
- Weitere Regelungen siehe unter Punkt Trainings- und Spielbetrieb

Zone 3: Zuschauerbereich

- Die Zone 3 „Zuschauerbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel sind.
- Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist nur in dem ausgewiesenen Bereich gestattet. Dieser Bereich ist dem gastronomischen Betrieb zugeordnet. Hierzu zählt das Sportheim sowie die überdachte Außenterrasse.
- Beim Betreten des Spielfeldes sind die Wegführungsmarkierungen zu beachten.

Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:

- Trainer:innen und Vereinsmitarbeiter:innen informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer:innen und Vereinsmitarbeiter:innen) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Eine rechtzeitige Rückmeldung (spätestens ein Tag vor dem Training), ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen, zumal die Gruppeneinteilung vorgenommen werden muss.
- Die maximale Gruppengrößen gemäß Corona-Verordnung sind zu beachten, 20 Personen in Öffnungsstufe 1, zzgl. Trainer, ab Öffnungsstufe 2 eine Person pro 20 qm Fläche
- Gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit durch den/die verantwortlichen Trainer:innen ist zu gewährleisten und mindestens vier Wochen aufzubewahren.

Abläufe/Organisation vor Ort

Ankunft und Abfahrt

- Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben. *Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise (zu Fuß oder Fahrrad) empfohlen.*
- Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- Alle Teilnehmer:innen sollten bereits umgezogen auf das Sportgelände kommen

Auf dem Spielfeld

- Das Training muss gemäß Corona-Verordnung kontaktarm stattfinden. Ein fußballtypisches Training, mit Trainings- und Spielformen kann durchgeführt werden. Dennoch ist auf und neben dem Platz, wo immer möglich (Unterbrechungen, Anstehen, etc.) auf den Mindestabstand bzw. die geltenden Hygieneregeln zu achten.
- Auf Übungsformen mit längerem engen Kontakt (1gg1, Standard-Situationen, ...) muss verzichtet werden.
- Die maximalen inzidenzabhängigen Gruppengrößen gemäß Corona-Verordnung sind zu beachten.
- Sofern mehrere Gruppen gebildet werden, die gleichzeitig trainieren sollen, sind auch hier die Vorgaben der Corona-Verordnung zu beachten. Die Gruppen dürfen sich aber nicht durchmischen und müssen „getrennt“ trainieren.
- Wir empfehlen, vor allem bei den Jugendmannschaften (Von G-Jugend bis einschließlich D-Jugend) weiterhin in kleineren Gruppen mit ausreichend Betreuungspersonal zu trainieren.

Auf dem Sportgelände

- Nutzung und Betreten des Sportgeländes ausschließlich, wenn ein eigenes Training geplant ist.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.
- Die Nutzung von sanitären Anlagen und/oder Gastronomieangeboten ist unter Einhaltung der geltenden Corona Verordnung erlaubt.

Kabinen:

- In den Kabinen ist der **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten. **Je Kabine** (4 St.) dürfen sich **max. 4 Personen gleichzeitig** aufhalten
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- Mindestabstand von 1,5m muss eingehalten werden; dringende Empfehlung, angrenzende, freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten zu nutzen, ggf. räumliche oder zeitliche Aufspaltung der Kabinennutzung, z.B. Startelf – Torhüter:in – Ersatzspieler:in.
- In den Kabinen (Umkleidebereich) ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben
- Mannschaftsansprachen sollten im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands stattfinden.
- Kabinen sind nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) zu lüften. Die Verantwortung liegt hier bei den jeweiligen Trainer:innen.

Duschen:

- Abstandsregeln gelten auch in den Duschräumen. Es dürfen sich **max. 3 Personen gleichzeitig** in den einzelnen Duschräumen aufhalten
- Es wird empfohlen, wenn möglich, zu Hause zu duschen
- Die sanitären Anlagen werden regelmäßig gereinigt

Maßnahmen für den Spielbetrieb

Spielansetzungen

- Für Freundschaftsspiele sind die Schiedsrichter:innen wie gewohnt anzufordern. Bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte ist ausreichend zeitlicher und/oder räumlicher Abstand einzuplanen, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht begegnen.

Anreise der Teams und Schiedsrichter:innen

- Anreise der Teams und Schiedsrichter:innen mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. In gemeinsam genutzten Fahrzeugen gelten die gültigen Kontaktbeschränkungen sowie die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken.
- Die Anreise der Schiedsrichter:innen mit Gespannen kann mit max. 2 Fahrzeugen erfolgen, es gilt die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken.
- Zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams und Schiedsrichter:innen.

Kabinen

- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- Mindestabstand von 1,5m muss eingehalten werden
- In den Kabinen (Umkleidebereich) ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben
- Mannschaftsansprachen sollten im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands stattfinden.
- Kabinen sollten nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) gelüftet werden. o Ggf. hierfür eine verantwortliche Person benennen.
- Kabinen sind nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) zu lüften. Die Verantwortung liegt hier bei den jeweiligen Trainer:innen.

Duschen

- Abstandsregeln gelten auch in den Duschräumen. Es dürfen sich **max. 3 Personen gleichzeitig** in den einzelnen Duschräumen aufhalten
- Es wird empfohlen, wenn möglich, zu Hause zu duschen
- Die sanitären Anlagen werden regelmäßig gereinigt

Weg zum Spielfeld

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.
- Die Verantwortung für Planung/Umsetzung der zeitliche Entzerrung beim betreten des Spielfelds beider Mannschaften obliegt den Trainer:innen.

Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichtes-Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erledigen die Mannschaftenverantwortlichen nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld bzw. auf eigenen (mobilen) Geräten. Die/Der Schiedsrichter:in sollte nach Möglichkeit ebenso den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät ausfüllen.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion erfolgt
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler:innen und Betreuer:innen sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Anzahl der Betreuer:innen pro Team sollte die Anzahl 5 nicht überschreiten.

Aufwärmen

- Die Aufwärmung erfolgt auf jeweils einer Platzhälfte pro Team. Die Absprache hinsichtlich der Zuordnung muss innerhalb der beiden Mannschaften durch die Trainer:innen erfolgen

Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen.
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Einlauf-Kinder
- Keine Maskottchen
- Keine Team-Fotos (Fotografen nur hinter Tor und Gegengerade)
- Keine Eröffnungsinszenierung

Ausrüstungs-Kontrolle

- Equipment-Kontrolle im Außenbereich durch die Schiedsrichter:innen.
- Kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden, Pflicht für Schiedsrichter:innen (- Assistent:innen) zum Tragen einer medizinischen Maske

Auswechsellbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer:innen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer:innen an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- In allen Fällen ist auf den Mindestabstand zu achten. Ist dies nicht möglich ist, müssen medizinische Masken getragen werden

Während des Spiels

- Auf Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln mit Körperkontakt ist zu verzichten.
- Rudelbildung o.ä. ist zu unterlassen.

Halbzeit

- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler:innen, Schiedsrichter:innen und Betreuer:innen im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten). Die Verantwortung obliegt den Trainer:innen.

Nach dem Spiel

- Beachtung der zeitversetzten Nutzung der Zuwege zu den Kabinen. Die Verantwortung obliegt den Trainer:innen.
- Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, siehe Anreise.

Zuschauer:innen

Zusätzlich zu Allgemeine Vorgabengilt:

- Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahlen (erlaubte Anzahl je nach Öffnungsschritt).
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen (siehe Zonierung).
- In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten) gilt Maskenpflicht.
- Händewaschen und/oder desinfizieren
- Generell 1,5 m Abstand zwischen Zuschauer:innen –einzige Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Haushalt. Markierungen beachten!
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Spuren zur Wegführung auf der Sportstätte
 - Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Hinweisschilder beachten und Folge leisten!
- Zuschauer / Eltern über Hygienekonzept informieren und diese bitten, erst zu Spielbeginn zu erscheinen.

Gastronomie

- Hinweisschilder und Markierungen dienen zur klaren und strikten Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich
- Regelungen der Gastronomie
 - Begrenzung der Personenanzahl für den Innenbereich (abhängig vom Öffnungsschritt)
 - Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
 - Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
 - Handwaschmittel und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge den Gästen zur Verfügung stellen
 - Datenerfassung der Gäste (SVJ Gästezettel)
 - Einlasskontrolle (abhängig von Öffnungsschritt)
 - Dort gekaufte alkoholische Getränke dürfen nicht auf dem Sportgelände (alle Bereiche außerhalb des Sportheims und der überdachten Terrasse) konsumiert werden.
- Schutzmaßnahmen für Helfer:innen / Mitarbeiter:innen bei der Bewirtung
 - Bereitstellung von medizinischen Masken, Einweghandschuhen und Desinfektionsmittel
 - Spuckschutzes im Thekenbereich

Hinweise

Haftungshinweis

Jeder Verein ist dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

Stand: 09.06.2021 Quelle: u. a. sbfv.de, dfb.de, baden-württemberg.de

Anhang

Zonierung Sportgelände:

